

Richtlinie
(zu § 63 Absatz 1 Haushaltsordnung)
über die Bewertung und Nutzungsdauer
von Vermögensgegenständen
sowie die Bildung von
Substanzerhaltungsrücklagen
vom 22. April 2025
(GVBl. Bd. 22 Nr. 42)

Das Moderamen der Gesamtsynode erlässt gemäß § 63 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Finanz- und Vermögensverwaltung in der Evangelisch-reformierten Kirche (Haushaltsordnung) vom 16. Mai 2024 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 21 S. 248) die folgende Richtlinie:

§ 1
Grundsatz

- (1) Bewegliche Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten fünftausend Euro nicht übersteigen, werden im Jahr der Herstellung oder Anschaffung in voller Höhe als Aufwand gebucht.
- (2) Vermögensgegenstände, deren Nutzungsdauer zeitlich begrenzt ist, sind entsprechend ihrer Nutzungsdauer linear abzuschreiben.

§ 2
Nutzungsdauer

- (1) Für Gegenstände, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten mehr als fünftausende Euro betragen haben, gelten die in der nachfolgenden Tabelle festgelegten Nutzungsdauern:

Nr.	Vermögensgegenstand	Nutzung in Jahren
1	Gebäude und bauliche Anlagen	
1.01	Gottesdienststätte	
1.011	Kirchen	300
1.012	Friedhofskapellen	80

Nr.	Vermögensgegenstand	Nutzung in Jahren
1.02	Funktionsgebäude	
1.021	Gemeindehäuser, -zentren (auch gemischt genutzt mit Gottesdienststätte)	50
1.022	Häuser, Wohn- und Geschäfts-, gemischt genutzt, Mehrfamilien-	70
1.023	Hotels, Heime, Personal-, Schwestern-, Alten-, Freizeit-, Jugend-	60
1.024	Kindergärten, -tagesstätten	50
1.025	Trauerhallen	80
1.026	Tagungsstätten, Freizeitheime	50
1.027	Verwaltungs-, Bürogebäude	50
1.03	Sonstige Gebäude	
1.031	Baracken (Schuppen), Behelfsbauten	20
1.0321	Garagen (massiv)	50
1.0322	Garagen (teilmassiv) – Carport	30
1.0331	Hallen (Holzkonstruktion, in Leichtbauweise)	30
1.0332	Hallen (massiv)	60
2	Außenanlagen	
2.01	Drainagen (Ton oder Kunststoff)	13
2.02	Betonmauer, Ziegelmauer	35
2.03	Fahrradstände (überdacht)	20
2.04	Grünanlagen	15
2.05	Hofbefestigungen (wassergebunden, Beton, Pflaster, Asphalt)	20
2.061	Parkplätze (in Kies, Schotter, Schlacken)	9
2.062	Parkplätze (mit Packlage)	19
2.07	Pflasterstein- oder Plattenwege	15
2.08	Spielplätze	12
2.091	Wege und Plätze (einfache Bauart)	10
2.092	Wege und Plätze (Beton, Verbundsteinpflaster, Asphalt)	20

Nr.	Vermögensgegenstand	Nutzung in Jahren
3	Technische Anlagen (Betriebsanlagen) - unselbständige Gebäudebestandteile	
3.01	Abwasserreinigungsanlagen (3-Kammer-System)	20
3.02	Alarmgeber, Alarmanlagen, Pausensignalanlagen	11
3.03	Aufzüge etc. (stationär)	15
3.04	Beschallungsanlagen	15
3.05	Glocken	100
3.06	Heizungsanlagen	20
3.07	Orgeln eingebaut (mechanisch)	100
3.08	Orgeln eingebaut (elektrisch)	50
3.09	Photovoltaikanlagen	20
3.10	Schaukästen, Vitrinen	9
3.11	Solaranlagen (Heizung, Brauchwasser)	10
3.12	Überwachungsanlagen, Videoanlagen	11
3.13	Wärmetauscher	15
3.14	Wasseraufbereitungs-, -enthärtungsanlagen	12
4	Maschinen und Geräte, Betriebsausstattung	
4.01	Bänke aus Holz (Kirchenbänke)	25
4.02	Bestuhlung von Trauerhallen	25
4.03	Bühnenausstattung, -technik	20
4.04	Druckereimaschinen u.ä.	15
4.05	Fettabscheider	5
4.06	Kommunikationssysteme	15
4.07	Kücheneinrichtung	15
4.08	Küchengeräte	10
4.09	Raumpflegemaschinen, Industriestaubsauger	7
4.10	Sargversenk- und -hebeanlagen	12
4.12	Spielgeräte (Wippe, Rutsche, Schaukel, Klettergeräte usw.)	10

Nr.	Vermögensgegenstand	Nutzung in Jahren
4.13	Sportgeräte (Fitness- und Turngeräte)	15
4.14	Werkstatteinrichtungen	14

(2) Beträgt die tatsächliche Nutzungsdauer eines Gebäudes weniger als die o.g. Nutzungsdauer, so können anstelle der o.g. Zeiträume die der tatsächlichen Nutzungsdauer entsprechenden Zeiträume berücksichtigt werden.

(3) Liegt eine Mehrfachnutzung eines Gebäudes vor, bestimmt der flächenmäßig größte Anteil die Nutzungsdauer.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.